



Spécial

COMMISSION

BRUXELLES - BP 1

Zahlung von Familienbeihilfen durch die Europäischen Gemeinschaften und die Mitgliedstaaten

Im Anschluß an das Urteil des Gerichtshofes vom 7. Mai 1987 (Rechtssache 189/85, Kommission gegen Bundesrepublik Deutschland) haben Gespräche mit den deutschen Behörden stattgefunden, um die Schlußfolgerungen dieses Urteils in die Praxis umzusetzen. Die Kommission benötigt dazu unbedingt eine Liste der Beamten und sonstigen Bediensteten, die von diesem Urteil betroffen sind.

Dieses Rundschreiben wendet sich an die Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission, die unterhaltsberechtignte Kinder haben und deren Ehegatte (bzw. ehemaliger Ehegatte) in der Bundesrepublik Deutschland eine unselbständige Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat.

Es geht dabei um das Bundeskindergeldgesetz, das in seiner Fassung vom 31. Januar 1975 die Zahlung der nach deutschem Recht vorgesehenen Familienbeihilfen für unterhaltsberechtignte Kinder für den Fall ausschließt, daß der an sich Anspruchsberechtigte, der Ehegatte eines Beamten im aktiven Dienst, eines Ruhestandsbeamten oder eines sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist, auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland eine unselbständige Tätigkeit ausübt oder ausgeübt hat.

In seinem Urteil vom 7. Mai 1987 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften festgestellt, daß diese Bestimmung vom 31. Januar 1975 gegen die Verpflichtungen aus Artikel 67 Absatz 2 und Artikel 68 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie aus Artikel 20 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften verstößt.

Die Kommission hat eine Liste der Bediensteten zu erstellen, deren Ehegatten seit Inkrafttreten des Bundeskindergeldgesetzes in seiner Fassung vom 31. Januar 1975 eine unselbständige Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, aufgrund derer sie Anspruch auf die in den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften vorgesehenen Familienbeihilfen gehabt hätten, wenn in diesen Rechtsvorschriften der ergänzende Charakter der von der Gemeinschaft zu zahlenden Familienzulagen berücksichtigt worden wäre.

Ich bitte Sie daher, den nachstehenden Fragebogen auszufüllen und bis 31.12.1988 an Frau NICORA, Abteilung Verwaltungsrechtliche Ansprüche und Gehälter, JECL 2/166A, zurückzusenden.

Der Leiter der Abteilung
"Verwaltungsrechtliche Ansprüche und Gehälter"

R. CAPOGROSSI

Le texte français a été publié dans le «Spécial» I.A. du 14.11.88.

A. BEAMTER oder SONSTIGER BEDIENSTETER

Name und Vorname

Zeitpunkt des Dienstantritts

Hauptwohnsitz(e) seit dem 1.1.75

B. EHEGATTE

Name und Vorname

Name und Anschrift des/der Arbeitgeber(s) in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 1.1.75

.....

.....

.....

.....

Arbeitsort(e)

C. KINDER

Name und Vorname

Geburtsdatum